

BMI - II/BPD/4/b (Referat II/BPD/4/b)
BMI-II-BPD-4-b@bmi.gv.at

An Herrn



per E-Mail



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-II-BPD-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2025-0.314.987

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten

Auskunftsbegehren betreffend polizeiliche Videoaufnahmen

Sg. Hr. 

Zu ihren Fragen

- Mit welcher Begründung sind die Polizisten nicht angewiesen jede Interaktion mit der zivilen Bevölkerung aufzunehmen? DSGVO kanns schon mal nicht sein, da ein berechtigtes, beidseitiges Interesse besteht und somit von der DSGVO gedeckt ist und die Polizei als Staatskörper sowieso keine Strafen zu befürchten hat in Österreich.
- Warum gibt es in den Streifenwagen keine (Multi-) Dashcams?
- Und welche Möglichkeit ist vorgesehen, dass ich als Zivilist die Aufnahmen einsehen kann? Zur Not nur die Interaktionen mit mir? Falls es keine gibt, warum nicht?

darf ich Ihnen mitteilen:

Jedes exekutivdienstliche Handeln bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Für den Einsatz einer Body Worn Camera (BWC) ist da § 13a des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) maßgeblich.

Der § 13a Absatz 3 SPG lautet:

*" Zum Zweck der Dokumentation von **Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben**, ist der offene Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes **zulässig**. **Vor Beginn der Aufzeichnung** ist der Einsatz auf solche Weise **anzukündigen, dass er dem Betroffenen bekannt wird**. Die auf diese Weise ermittelten personenbezogenen Daten dürfen **nur zur Verfolgung von strafbaren Handlungen**, die sich während der Amtshandlung ereignet haben, sowie zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ausgewertet werden. ..."*

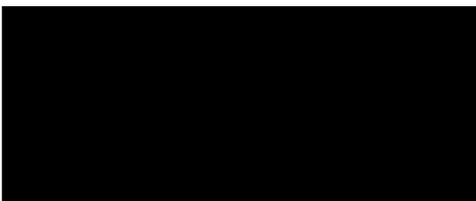
Die markierten Passagen beantworten ihre Fragen:

Die Zulässigkeit von Aufzeichnungen mit einer BWC ist nur für bestimmte (die im Gesetz genannten) Amtshandlungen und nicht für alle Interaktionen gegeben.

Das notwendige Vorliegen einer vorherigen Ankündigung des Einsatzes eines Bild- und Tonaufzeichnungsgeräts ist bei einem Einsatz von Dashcams in Streifenwagen nicht umsetzbar.

Aufzeichnungen zu Amtshandlungen erfolgen ausschließlich zur Verfolgung strafbarer Handlungen und sind Beweismittel im jeweiligen Strafverfahren, womit die im jeweiligen Verfahren geltenden Rechte auf Akteneinsicht auch die Aufzeichnungen dazu umfassen.

Mit freundlichen Grüßen



Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-04-24T11:33:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	148769640
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	